Grünliberale Partei Sense

Statuten der Grünliberalen Partei des Bezirks Sense (glp Sense)

Genehmigt	an der Gründungsversammlung vom 19. Juni 2018

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Grünliberale Partei Sense (glp Sense)» besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Freiburg.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich als politische Partei für folgende Hauptziele ein:

- nachhaltiger Umgang mit den knappen natürlichen Ressourcen,
- Kostenwahrheit beim Ressourcenverbrauch,
- eine auf liberalen und nachhaltigen Grundsätzen beruhende Wirtschaftsordnung,
- Fördern von sinnvollen Eigeninitiativen,
- gleiche Chancen, individuelle Freiheit und soziale Sicherheit für alle,
- Mitgestalten einer Gesellschaft, die die Kernthemen Nachhaltigkeit, ökologische Verantwortung und soziale Gerechtigkeit in ein Gleichgewicht bringt,
- einen auf die Kernaufgaben konzentrierten Staat mit gesunden Finanzen,
- ein einfaches und gerechtes Steuersystem,
- eine durch Toleranz, Respekt und Fairness geprägte kulturelle Vielfalt.

II Aufbau der glp Freiburg

Art. 3 Gliederung

Die glp Sense ist eine anerkannte Bezirkspartei der glp Freiburg.
Die Bezirkspartei kann sich in von ihr anerkannte Ortsparteien gliedern.

Die Bezirks- und Ortsparteien werden von der glp Freiburg anerkannt, wenn sie sich verpflichten, die Programme, Richtlinien und Ziele der glp Freiburg und der glp Schweiz einzuhalten.

Die glp Freiburg ist Mitglied der glp Schweiz.

III Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz

Mitglied der glp Sense kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck teilt.

Wer Mitglied der glp Freiburg ist, kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei sein.

Grünliberale Partei
Sense
Postfach 1203
1701 Freiburg
fr@grunliberale.ch
www.fr.grunliberale.ch

Art. 5 Entstehen der Mitgliedschaft

Personen mit (Wohn-)Sitz in oder Bezug zum Bezirk Sense, welche die Ziele und Werte der grünliberalen Partei teilen, können Mitglied der Bezirkspartei bzw. einer von dieser anerkannten Ortspartei werden und werden mit ihrer Aufnahme automatisch Mitglied der Bezirkspartei, der glp Freiburg sowie der glp Schweiz.

Die Bezirksparteien sind dafür besorgt, dass Neumitglieder spätestens innert 14 Tagen nach ihrem Eintritt der glp Freiburg und der glp Schweiz gemeldet werden.

Art. 6 Einzelmitgliedschaft

Personen mit Wohnsitz im Ausland oder an einem Ort im Kanton Freiburg, an dem noch keine Bezirkspartei der glp Freiburg besteht, können sich direkt der glp Freiburg anschliessen, üben ihre Rechte ausschliesslich in dieser aus und werden der glp Schweiz gemeldet.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt per Ende Geschäftsjahr aus der Bezirks- oder Ortspartei bzw. aus der glp Freiburg,
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Mahnung mit einer Frist von 30 Tagen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird mit der zweiten Mahnung angekündigt,
- Ausschluss aus wichtigen Gründen aus der Bezirks- oder Ortspartei bzw. aus der glp Freiburg,
- Tod.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Verstoss gegen die Interessen der Partei
- Schädigung der Partei
- wenn die Mehrheit der Hauptziele der glp Sense nicht (mehr) geteilt werden

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Entscheid des Vorstands kann innert 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung angefochten werden.

IV Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der glp Sense sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- Gegebenenfalls ein leitender Ausschuss
- die Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ergänzungs- und Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer können jederzeit vorgenommen werden.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Das Datum wird rechtzeitig angekündigt. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Ein von zehn Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingebrachter Behandlungsgegenstand wird auf die Traktandenliste gesetzt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des

Verhandlungsgegenstandes statt. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RevisorInnen,
- Anerkennung und Aberkennung von Ortsparteien,
- Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Budget,
- Genehmigung von Parteizielen und -programmen,
- Nominierung von Kandidaten für den Grossrat,
- Fassung von Parolen zu regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen,
- Beschlussfassung über Listenverbindungen für kantonale Wahlen,
- Unterstützung von Initiativen und Referenden anderer Parteien oder Organisationen,
- Lancierung von Initiativen, Referenden, Volksmotionen und Petitionen auf regionaler oder kantonaler Ebene,
- Erlass von Reglementen,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- sämtliche weiteren Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und von einem Mitglied des Präsidiums oder von einem/einer TagespräsidentIn geleitet.

Die Versammlungen sind öffentlich, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Gegenteil verlangt.

Art. 10 Beschlussfassung

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Das Stimm- oder Wahlrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmen oder wählen.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Beschlussfassung verlangt.

Art. 11 Abstimmungen

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt (absolutes Mehr).

Stehen sich zwei Anträge gegenüber und erreicht keiner das absolute Mehr, findet eine neue Abstimmung statt, in der jener Antrag als angenommen gilt, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) auf sich vereinigt (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Stehen sich mehr als zwei Anträge gegenüber und erreicht keiner das absolute Mehr, so scheidet in jedem Durchgang jener Antrag aus, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, bis nur noch zwei Anträge übrigbleiben. Vereinigen mehrere Anträge gleich wenig Stimmen auf sich, gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Wahlen

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

Im ersten und in einem allfälligen zweiten Wahlgang sind jene Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreichen. Kommt es zu einem dritten Wahlgang, sind jene Kandidaten gewählt, die das relative Mehr erreichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist die Anzahl KandidatInnen höchstens gleich gross wie die Anzahl Sitze, kann die Versammlung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) die Wahl en bloc beschliessen.

Art. 13 Vorstand

Vom Volk gewählte AmtsträgerInnen (Grossräte, Oberamtspersonen) sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung drei bis elf weitere natürliche Personen als Vorstandsmitglieder wählen; die Ortsparteien, die Sprachen und das Geschlecht sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Der Vorstand wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet und konstituiert sich ansonsten selbst. Er tagt so oft wie nötig oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann seine Beschlüsse auf dem elektronischen Weg treffen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Für Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen gelten die Artikel 10–12 sinngemäss.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Führung der laufenden Geschäfte und des Sekretariats,
- Vertretung der glp Sense nach aussen sowie gegenüber der glp Freiburg und ihren Sektionen,
- Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern. Der Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Wahl der Mitglieder des Leitenden Ausschusses, mit Ausnahme des Präsidiums,
- Einsetzung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen,
- Ausarbeiten langfristiger Strategien der Partei.

Art. 14 Leitender Ausschuss

Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidium und zwei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet und konstituiert sich ansonsten selbst.

Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann seine Beschlüsse auf dem elektronischen Weg treffen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Für Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen gelten die Artikel 10–12 sinngemäss.

Der Leitende Ausschuss hat folgende Befugnisse:

- Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben, die keinen Aufschub dulden. Darunter fallen insbesondere dringliche Pressekontakte,
- Wahrnehmung weiterer, nicht dringlicher Vorstandsaufgaben auf Delegation des Vorstandes,
- Kontaktpflege innerhalb der glp Freiburg, insbesondere zu den weiteren Bezirks- und Ortsparteien.

Der Leitende Ausschuss stellt hinsichtlich seiner Aktivitäten den Informationsfluss mit dem Vorstand sicher.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen, bei denen es sich nicht zwingend um Parteimitglieder handeln muss. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellen ihr Antrag.

V Finanzen, Geschäftsjahr, Zeichnungsberechtigung und Haftung, Sprache und Information

Art. 16 Mittel

Die glp Freiburg finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Fraktionsbeiträgen, Abgaben der Mandatsträger, Spenden, Legaten sowie weiteren Einnahmen.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die kantonale Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des kantonalen Vorstands die Höhe des jährlichen kantonalen Mitgliederbeitrags fest. Dieser wird von den Bezirksparteien, der Kantonalpartei oder der glp Schweiz eingezogen. Die einziehende Partei (Schweiz, Kanton oder Bezirk) zieht den Gesamtbetrag, inklusive dem an die glp Schweiz zu entrichtenden Betrag (nationaler Beitrag). Die einziehende Partei (Schweiz, Kanton oder Bezirk) überweist den anderen Parteien deren Beitrag.

Im Falle eines Ausschlusses ist der Mitgliederbeitrag pro rata temporis geschuldet.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 18 Abgabenreglement

Die auf einer glp-Liste oder mit Unterstützung der glp gewählten AmtsträgerInnen sind verpflichtet, der Partei die reglementarischen Abgaben zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung erlässt ein Reglement über die Abgaben der gewählten AmträgerInnen und die Fraktionsbeträge.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam für den Verein zeichnungsberechtigt.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Sprache und Information

Art. 22 Sprache

Deutsch und Französisch sind innerhalb der glp Freiburg gleichwertig. Die Sprache der glp Sense ist Deutsch. Verlautbarungen werden primär in Deutsch und wenn möglich in beiden Sprachen veröffentlicht.

Art. 23 Information

Die glp Sense sorgt in Zusammenarbeit mit der glp Freiburg und der Schweiz auf angemessene Weise für eine regelmässige Information ihrer Mitglieder.

VII Statutenrevision und Auflösung

Art. 24 Statutenrevision

Statutenrevisionen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer Dreiviertelsmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens; dieses ist einer anderen grünliberalen Partei oder einer Organisation mit ähnlichen Zielen zuzuwenden.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bestehenden Ortsparteien der glp Sense bleiben anerkannt. Deren Mitglieder bleiben Mitglieder der glp Sense. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten noch keiner Ortspartei angehören, werden vom Vorstand unter Vorbehalt von Art. 6 innert eines Monats an eine Ortspartei verwiesen.

Das Inkasso der bis und mit 31. Dezember 2018 fälligen Mitgliederbeiträge und deren anteilsmässige Überweisung an die Bezirkspartei erfolgt nach bisherigem Recht.

Das Inkasso der ab dem 1. Januar 2019 fälligen Mitgliederbeiträge erfolgt nach neuem Recht.

Art. 27 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Juni 2018 verabschiedet. Sie ersetzen alle früheren Versionen von Statuten einer grünliberalen Partei im Bezirk Sense.